

Geschäftsordnung

der Luftsportgemeinschaft Siebengebirge e.V.

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Befugnis,

- a) über die laufenden Betriebskosten zu entscheiden
- b) Ersatzinvestitionen bis zu 20.000,00 € zu entscheiden
- c) Neuinvestitionen bis zu 10.000,00 € zu tätigen

zu b) und c) bedarf es bei Überschreitung des/der Beträge der Zustimmung der Mitglieder. Diese kann schriftlich im Umlaufverfahren eingeholt werden.

2. Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind aus der Beitrags- und Gebührenordnung ersichtlich.

3. Fluggebühren

Die Höhe der Fluggebühren ist aus der Beitrags- und Gebührenordnung ersichtlich.

4. Versicherung

Die LSGS e.V. haftet gegenüber ihren Mitgliedern nur in Höhe der abgeschlossenen Versicherung.

Über ggf. abzuschließende Versicherungen entscheidet der Gesamtvorstand.

5. Selbstbeteiligung bei Schäden an Fluggeräten

Bei Schäden an Fluggeräten hat sich der Verursacher mindestens bis zur Selbstkostenbeteiligung an den Reparatur- bzw. Ersatzkosten zu beteiligen. Über die Höhe der Beteiligung an dem entgangenen Schadenfreiheitsrabatt entscheidet der Gesamtvorstand.

Neumitglieder erhalten die Möglichkeit sich an dem eingerichteten Crashfonds zu beteiligen. Damit sinkt die Eigenanteil im Schadensfall auf 500,00 €

6. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Regeln des Flugbetriebes, gegen die Weisung des Vorstandes oder seiner Beauftragten, gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung und bei grob unkameradschaftlichem Verhalten kann der Vorstand disziplinarische Maßnahme oder den Ausschluss nach § 10 der Satzung beschließen.

7. Allgemeine Gleichstellung

Die LSGS e.V. / der Vorstand verpflichten sich, gemäß der jeweils gültigen Fassung des AGG zu handeln.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.10.2015